



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 29 3001/1-V/9/96
(Bei Rückfragen bitte anführen)

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 132

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:
Mag. Gaube

Betriff GESETZENTWURF	
Zl. 37	-GE/19.96
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 126.966 St. Hojnik	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(21. GSVG-Novelle)

Bezug: Zahl 20.624/4-11/96

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich,
in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum oben bezeichne-
ten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie

Zl. 29 3001/1-V/9/96
(Bei Rückfragen bitte anführen)

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 132

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:
Mag. Gaube

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. GSVG-Novelle)

Bezug: Zahl 20.624/4-11/96

Aus familienpolitischer Sicht des h.o. Ressorts sind folgende Punkte zu begrüßen:

1. Rückwirkender Leistungsanspruch (§ 55a)
2. Reihung der Anspruchsberechtigten im Falle des Todes (§ 77 Abs.1)
3. Änderung der Anrechnungsbestimmung bei wiederaufgelebten Witwen(Witwer)pensionen (§ 146 Abs. 4)

Hinsichtlich des Punktes "Finanzierung der Ersatzzeiten für die Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes" (§ 116a Abs. 8) wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 29. September 1995 verwiesen.

Zum Punkt **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 116 Abs. 10 3. u. 4. Satz)** wird folgendes bemerkt:

Die Anzahl der Teilbeträge, mit welchen Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung eingekauft werden können, sollen nunmehr mit

./.

dem 3fachen der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, limitiert werden.

Die Belastungen durch das Strukturanpassungsgesetz, welche ohnehin bereits sehr groß sind, sollen nunmehr wesentlich verschärft werden, was aus familienpolitischer Sicht abzulehnen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Anzahl der Teilbeträge zumindest mit dem 4fachen der Anzahl der Ersatzmonate zu begrenzen.

Weiters erscheint es zu unbestimmt, die Beitragshöhe neu festzusetzen, wenn aus triftigen Gründen die Zahlung der Teilbeträge unterbrochen wird. Hier müsste präzisiert werden, um welche Gründe es sich handelt.

5. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

